



Allgemeine Geschäftsbedingungen

ART. 1 | GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Bedingungen regeln den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Bankverkehr zwischen dem Kunden und der Raiffeisen Bank (Liechtenstein) AG (nachstehend Bank genannt), soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden oder für einzelne Geschäftsarten Spezialreglemente gelten oder Usancen bestehen.

ART. 2 | VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

Form und Umfang der Verfügungsberechtigung gegenüber der Bank bestimmen sich ausschliesslich nach der ihr schriftlich mitgeteilten Regelung bis zu einem an sie gerichteten Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Die Bank kann verlangen, dass der Widerruf schriftlich erfolgt.

ART. 3 | LEGITIMATIONSPRÜFUNG

Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, die äusserlich sichtbare Übereinstimmung der Unterschriften des Kunden und seiner Bevollmächtigung mit den hinterlegten Unterschriften zu überprüfen. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank bei Vornahme der Prüfung nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Zu einer weitergehenden Legitimations- oder Echtheitsprüfung ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt.

ART. 4 | MITTEILUNGEN DER BANK

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Instruktionen des Kunden, oder zu seinem Schutze abweichend davon, abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt; die Bank wird als Zustelladresse des Kunden betrachtet. Banklagernde Post wird fünf Jahre aufbewahrt

und dann vernichtet. Mitteilungen an den Kunden können auch mündlich erfolgen. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt vermutungsweise als Beweis solcher Mitteilungen.

ART. 5 | MITTEILUNGEN DES KUNDEN UND EINHOLEN VON KUNDENINFORMATIONEN

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten. Mitteilungen des Kunden haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Fotokopierte oder telekopierte Unterschriften des Kunden muss die Bank nur dann entgegennehmen, wenn dies mit ihr vereinbart ist. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, nach ihrem Ermessen mündliche Mitteilungen entgegen zu nehmen. Eine entsprechende Aktennotiz der Bank gilt vermutungsweise als Beweis solcher Mitteilungen.

ART. 6 | LEGITIMATIONS-, ÜBERMITTLUNGS- UND FÄLSCHUNGSRISIKO

Folgende Schäden beim Kunden oder der Bank sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden:

- » Schäden durch die Verwendung von nicht im Original zugestellten persönlichen Unterschriften, wie insbesondere durch die Verwendung von Fotokopien, Telefax, durch die Benutzung von Pseudonymen, Nummernunterschriften und Codes etc;
- » Schäden durch Fälschungen oder andere nicht erkannte Legitimationsmängel;
- » Schäden durch die Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax und Telegraf sowie andere Übermittlungsarten oder Transport- und Kurierunternehmen, namentlich wegen Verlusts, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen.

Die Bank hat das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen und als Beweismittel zu verwenden.

ART. 7 | MANGELNDE HANDLUNGSFÄHIGKEIT

Der Kunde trägt den Schaden bei sich oder der Bank, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, ausgenommen sie sei bezüglich seiner eigenen Person in einem liechtensteinischen Amtsblatt publiziert worden.

ART. 8 | AUFTRAGSAUSFÜHRUNG UND HAFTUNG DER BANK

Die Bank führt Aufträge im banküblichen Rahmen unter Beachtung der jeweils geltenden Usancen aus. Wird bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart, wird angenommen, dass bei kotierten Wertpapieren die Ausführung des Auftrages nur während der offiziellen Börsenzeit gewünscht wird. Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze. Erteilt der Kunde Aufträge in einer Gesamtsumme, die seinen bei der Bank verfügbaren Betrag oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die Bank in eigenem Ermessen und unabhängig vom Auftragsdatum oder -eingang, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind. Wenn aufgrund mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, haftet die Bank lediglich für den dem Kunden entstandenen oder von ihm zu tragenden Zinsausfall, sofern nicht die Bank im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen wurde. Sind an einer Auftragsausführung Dritte (Korrespondenzbanken, Broker etc.) beteiligt, haftet die Bank nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion, bei Zahlungsaufträgen ausschliesslich für die korrekte Weitergabe des Auftrages an die in der Zahlungsabwicklung nach geordnete Bank. Ihre Überwachungspflicht ist auf Tatsachen beschränkt, die unmittelbar aus den ihr zugestellten Ausführungsbelegen ersichtlich sind.

ART. 9 | KONTOVERKEHR

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Aufrechnung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen oder Gebühren. An die Stelle periodischer Kontoanzeigen können auch Tagesauszüge treten. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei

geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zugeben.

ART. 10 | REKLAMATIONEN

Beanstandungen des Kunden aus irgendwelchen Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist, schriftlich vorzunehmen. Hat der Kunde eine zu erwartende Anzeige von der Bank nicht erhalten, so hat er unverzüglich zu dem Zeitpunkt zu reklamieren, in dem ihm die Mitteilung bei üblicher Postzustellung zugegangen bzw. bei banklagernder Korrespondenz bei der Bank verfügbar gewesen wäre. Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung entstandenen Schaden. Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen haben schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Versanddatum bei der Bank einzutreffen. Die Auszüge gelten nach unbenutztem Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung schliesst die Genehmigung aller in den Auszügen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich. Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz.

ART. 11 | FREMDWÄHRUNGSKONTI

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes in der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen am Sitz der Niederlassung, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank. Anstelle der Verschaffung einer Gutschrift kann der Kunde das Ziehen eines Schecks auf eine Korrespondenzbank verlangen. Die Bank ist jedoch berechtigt, Schecks, die vom Kunden in einer Fremdwährung auf sie gezogen werden, nach ihrem Ermessen in der gleichen Fremdwährung auszuzahlen und den Kunden mit einem Betrag zu belasten, der dem am Zahlungstag gültigen Wechselkurs entspricht. Bei Aufträgen in einer Währung, in welcher der Kunde über kein entsprechendes Guthaben verfügt, bestimmt die Bank mangels entsprechender Instruktionen des Kunden in ihrem Ermessen, zu Lasten welchen Kontos die Ausführung erfolgt. Für Ein- und Auszahlungen von Barbeträgen in der Kontowährung berechnet die Bank ein Agio. Gutschriften über eingegangene Fremdwährungsbeträge erfolgen grundsätzlich in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde sei Inhaber eines Kontos in der betreffenden Fremdwährung oder erteile anders lautende Anweisungen. Ist der Kunde ausschliesslich Inhaber von Fremdwährungskonten, kann die Bank Zahlungseingänge in anderen Währungen nach ihrem Ermessen umrechnen und einem dieser Fremdwährungskonten gutschreiben.

ART. 12 | BÖRSETRANSAKTIONEN

Bei Börsenaufträgen ist unabhängig von der Verurkundung der betreffenden Wertrechte der Selbsteintritt zulässig.

ART. 13 | WECHSEL, SCHECKS UND ÄHNLICHE PAPIERE

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere erst bei Valutaeingang gutzuschreiben oder bei vorheriger Gutschrift zurück zu belasten, wenn die Papiere erst bei Valutaeingang bezahlt werden oder ihr Gegenwert nicht frei verfügbar ist. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben der Bank indessen alle wechselrechtlichen, scheckrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten. Sofern die Bank aus Wechsel und Schecks auf das Ausland innerhalb der dort massgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Verpflichtungen.

ART. 14 | DEPOTWERTE

Für von der Bank ins Depot übernommene Werte und Sachen finden die Bestimmungen ihres Depotreglementes Anwendung.

ART. 15 | PFAND- UND RETENTIONSRECHT

Die Bank hat auf allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt oder verwaltet, für alle ihr jeweils zustehenden Ansprüche, auch ausservertraglicher Natur, ein Pfand- und Retentionsrecht und zwar auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Wertpapiere (einschliesslich Ansprüche aus Spar- und Depositenheften), für deren Verpfändung eine Abtretung erforderlich ist, werden der Bank hiermit ebenfalls verpfändet und abgetreten. Die Bank kann vom Kunden zusätzliche Deckung verlangen, wenn der Wert der Pfänder sinkt oder wenn der Deckungsüberschuss ihrer Ansicht nach nicht mehr ausreichend ist. Die Bank ist nach ihrer Wahl schrittweise oder auf einmal zur zwangsrechtlichen oder freihändigen (auch börsenmässigen) Verwertung ihrer Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist oder er einer Aufforderung, unter Fristansetzung zusätzliche Deckung anzuschaffen, nicht nachkommt. Gegebenenfalls gelten ergänzend die Bestimmungen separater Verpfändungsformulare.

ART. 16 | VERRECHNUNGSRECHT

Die Bank hat bezüglich aller Forderungen an den Kunden ein Verrechnungsrecht für sämtliche ihr, jeweils an ihn bestehenden Ansprüche, auch ausservertraglicher Natur, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung.

ART. 17 | GLEICHSTELLUNG DER SAMSTAGE MIT FEIERTAGEN

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

ART. 18 | BANKGEHEIMNIS

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist: Bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Drittsicherheiten, beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

ART. 19 | EINLAGENSICHERUNG / ANLEGERSCHUTZ

Die Bank ist Teilnehmer der Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Stiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes. Die Stiftung bildet mit den teilnehmenden Banken die Sicherungseinrichtung des Liechtensteinischen Bankenverbandes (Art. 7 Abs. 1 BankG) und bezweckt nach Massgabe der Statuten die Sicherung der Einlagen sowie den Schutz der Anleger bei den an der Sicherungseinrichtung teilnehmenden Banken. Als gesicherte Einlagen (Art. 7 Abs. 2 BankG) gelten Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergeben und die von der Bank nach den gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind, sowie durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft Forderungen, die insgesamt für den einzelnen Einleger die Summe des Gegenwerts von 20'000 Euro nicht übersteigen. Als gesicherte Anlagen (Art. 7 Abs. 3 BankG) gelten Gelder oder Instrumente, die ein Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einer Bank anvertraut hat und die insgesamt für den einzelnen Anleger die Summe des Gegenwerts von 20'000 Euro nicht übersteigen.

ART. 20 | ZAHLUNGSVERKEHR / DATENVERARBEITUNG

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse und die Kontonummer umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offen zu legen.

ART. 21 | AUSLAGERUNG VON GESCHÄFTSBEREICHEN

Die Bank behält sich vor, entsprechend der Richtlinien zur Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing) gemäss der Liechtensteinischen Bankenverordnung, Geschäftsbereiche ganz oder teilweise an Servicepartner auszulagern. Im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen ist die Bank auch ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden berechtigt, Kunden- und/oder Kontodaten an die von ihr beauftragten Servicepartner zu übermitteln, sofern dieser Servicepartner diese Daten in Liechtenstein behält und dem Liechtensteinischen Bankgeheimnis unterstellt ist. Das Ausmass einer eventuellen Auslagerung wird dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

ART. 22 | OFFENLEGUNG VON ZUWENDUNGEN

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren, etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Bank keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentua-

len Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

ART. 23 | KÜNDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

Die Bank hat das Recht, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite zu annullieren und ihre dadurch sofort zur Rückzahlung fällig werdenden Guthaben einzufordern. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung im Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, von ihm angenommene Wechsel zum Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird.

ART. 24 | ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt des Kunden, ist Vaduz. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Auch in diesem Fall kommt – sofern möglich – liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

ART. 25 | ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten, sofern nicht innerhalb vier Wochen ab Datum der Mitteilung bei der Bank schriftlich Widerspruch eingeht, als genehmigt.

ART. 26 | GÜLTIGKEIT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

